

# Statuten Landfrauenverein Berner Oberland

# Inhaltsübersicht

# Artikel

1	Name, Sitz
2	Zweck
3	Ziele
4	Erwerb Mitgliedschaft
5	Beginn und Ende Mitgliedschaft
6	Organisation
7	Hauptversammlung
8	Vorstand
9	Arbeitsausschuss
10	Kontrollstelle
11	Finanzen
12	Statutenrevision
13	Auflösung/Liquidation
14	Inkrafttreten

# I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz Art. 1

Unter der Bezeichnung

Landfrauenverein Berner Oberland, in der Folge LVBO genannt

besteht seit 1954 ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin.

Der LVBO ist Mitglied des Verbandes bernischer Landfrauenvereine.

Zweck Art. 2

Der LVBO setzt sich ein für die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.

Im Rahmen seiner Zielsetzungen kann der LVBO anderen Organisationen beitreten.

Ziele Art. 3

Zu den Zielen des LVBO gehören insbesondere:

- a) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b) die Förderung der Erwachsenenbildung im ländlichen Raum
- c) die Förderung des Konsums von landeseigenen, naturbelassenen Produkten
- d) die Unterstützung von Massnahmen zur sozialen Besserstellung der Familien
- e) die Förderung der Frauen
- f) die Förderung des Kontaktes zwischen Stadt und Land
- g) das Engagement für die Erhaltung des Kulturgutes und der Werte

Diese Ziele werden unter anderem angestrebt durch:

- a) die Vertretung der Mitgliederinteressen auf regionaler Ebene
- b) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung
- c) kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit

# II. Mitgliedschaft

Erwerb Artikel 4

Personen mit Interesse an den Zielen des LVBO können als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

# Beginn und Ende Artikel 5

Neuaufnahmen erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser wird durch Beschluss der Vereinsversammlung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Mitglieder, die das 80. Altersjahr erreicht haben, sind ebenfalls beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Nach zweimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages erlöscht die Mitgliedschaft.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des LVBO.

#### III. Organisation

#### Organisation

## Artikel 6

Die Organe sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## Hauptversammlung Artikel 7

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des LVBO.

Die Einberufung der ordentlichen HV erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vorher und hat die Traktanden bekannt zu geben. Jedes Mitglied hat das Recht, zu Handen der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind spätestens 5 Tage vorher schriftlich bei der Präsidentin zu stellen und in die Traktandenliste aufzunehmen.

Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Für die Änderung der Statuten ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Für die Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl resp. Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Hauptversammlung fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie

- der Rechnung des Hilfsfonds
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- g) Beschluss über Statutenrevision und Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens
- h) Erlass von Reglementen

#### Vorstand Artikel 8

Der Vorstand besteht aus 7 - 11 Mitgliedern, unter Berücksichtigung der verschiedenen Regionen. Die Schulleiterin der Hauswirtschaftsschule Inforama Berner Oberland gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre bei einmaliger Wiederwählbarkeit. Die Präsidentin ist zweimal wieder wählbar. Eine allfällig vorangehende Vorstandszeit wird an die Präsidentinnenzeit nicht angerechnet.

Die Sitzungen werden durch die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin geleitet.

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Bestimmen der Vertreterinnen in andere Organisationen
- b) Vorbereiten der Geschäfte der Hauptversammlung und der Delegiertenversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Delegiertenversammlung
- d) Erstellen des Jahresberichtes und des Tätigkeitsprogrammes zu Handen der Hauptversammlung
- e) Erlass von Pflichtenheften
- f) Abschluss von Verträgen
- g) Beschlüsse über Vergabungen Hilfsfonds
- h) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Kassierin führen Kollektivunterschrift zu zweien
- i) Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Geschäfte nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen.

### Arbeitsausschuss

## Artikel 9

Der Arbeitsausschuss, die so genannte Delegiertenversammlung, bildet die Verbindung zwischen Vorstand und Mitgliedern. Die Delegierten unterbreiten dem Vorstand Vorschläge zum Jahresprogramm, melden Adressänderungen und Todesfälle.

Der Arbeitsausschuss tagt einmal pro Jahr mit dem Vorstand.

# IV. Kontrollstelle

#### Kontrollstelle

#### Artikel 10

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen. Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, mit einmaliger Wiederwählbarkeit, wobei nach Ablauf einer Amtsdauer jeweils eine der Revisorinnen zu ersetzen ist.

Die Revisorinnen haben die Jahresrechnung und die Rechnung des Hilfsfonds zu prüfen und darüber dem Vorstand zu Handen der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

# V. Finanzen

#### Finanzen

## Artikel 11

Zur Deckung der Aufwendungen für seine Tätigkeit stehen dem LVBO folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Spenden, Schenkungen, Legate
- c) Zinsen aus Verbandsvermögen
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# VI. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

#### Statutenrevision

## **Artikel 12**

Änderungen der Statuten können nur durch die

Hauptversammlung vorgenommen werden und müssen traktandiert sein. Statutenänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 7.

## Auflösung Liquidation

#### Artikel 13

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Be schlussfassung bedarf es mindestens dreiviertel der anwesenden

Stimmberechtigten.

Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen fällt einem gemeinnützigen steuerbefreiten Verein mit ähnlicher Zielsetzung zu; die Auflösungsversammlung entscheidet darüber mit einem einfachen Mehr der Anwesenden.

Inkrafttreten Artikel 14

Die Statuten wurden von der Hauptversammlung des LVBO am genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. 2.1994. vom 15.1.1975 und vom 2.11.1966.

Spiez, den 3. Februar 2009

Die Präsidentin des LVBO Die Protokollführerin des LVBO

Hanni Zenger Eva Schäfer